

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt, mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 auf öffentlichen Straßen	Höhe der Verwaltungsstrafe mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen
Art. 13 Abs. 1 Pkt. 3 Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der elektronischen Mautgebühr für die Benutzung von Nationalstraßen durch Kraftfahrzeuge (...) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, wozu auch Fahrzeugkombinationen zählen, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Sattelaufleger bestehen, einschließlich Busse unabhängig von deren zulässigem Gesamtgewicht.	Art. 13k Abs. 1 1500 zł
Art. 13i Abs. 4a Die Nicht-Eingabe korrekter Daten zur Fahrzeugklasse in ein mobiles Gerät, ein externes Ortungssystem oder ein Bordgerät bei Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, wozu auch Fahrzeugkombinationen zählen, die aus einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Sattelaufleger bestehen, einschließlich Busse unabhängig von deren zulässiger Gesamtmasse.	Art. 13k Abs. 3 750 zł
Art. 13i Abs. 4b Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung eines mobilen Geräts, eines externen Ortungssystems oder eines Bordgeräts, sofern dies dazu führt, dass für die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen eine unvollständige Gebühr entrichtet wird, wozu auch Fahrzeugkombinationen zählen, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Sattelaufleger bestehen, einschließlich Busse unabhängig von deren zulässigem Gesamtgewicht.	Art. 13k Abs. 3 750 zł
Art. 13ia Abs. 1 Fehlende Registrierung eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, wozu auch eine Fahrzeugkombination zählt, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Sattelaufleger besteht, einschließlich Busse unabhängig von deren zulässigem Gesamtgewicht, im Register der Zahler der elektronischen Maut. Eine Verwaltungsstrafe wird nicht verhängt, wenn die elektronische Maut unter Nutzung des EETS-Dienstes entrichtet wird.	Art. 13k Abs. 2a 1500 zł

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt, mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 auf öffentlichen Straßen	Höhe der Verwaltungsstrafe mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen
Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 1, Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 2, Eintragung falscher Daten des Eigentümers, Halters oder Benutzers des Fahrzeugs in das Register der Zahler einer elektronischen Maut.	Art. 13k Abs. 2b Pkt.1 500 zł
Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 3, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 1, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 3 Eintragung in das Register der Zahler einer elektronischen Maut der falscher Daten eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination und einer Referenznummer des im Fahrzeug verwendeten Geräts.	Art. 13k Abs. 2b Pkt. 2 1500 zł
Art. 13ia Abs. 7 Keine Eintragung in das Register der Zahler einer elektronischen Maut digitale Kopien von 1) Unterlagen, die die Daten des Kraftfahrzeugs bestätigen, wenn diese Daten nicht an das Zentralregister der Fahrzeuge gemeldet wurden, 2) 2) eine Bestätigung über eine Sicherheitsleistung in Form von Bargeld oder Unterlagen, die eine Sicherheitsleistung bestätigen (im Falle der Abrechnung von Postpaid-Zahlungen).	Art. 13k ust. 2c 1000 zł
Art. 13ia Abs. 10, Art. 13ib Abs. 2 Keine Aktualisierung der Daten durch einen Eigentümer, Halter oder Benutzers eines Fahrzeugs oder eines Nutzers öffentlicher Straßen, der kein Eigentümer, Halter oder Benutzer eines Fahrzeugs ist.	Art. 13k Abs. 2d 1000 zł